

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Einzelverkauf für die Anrechtskonzerte, Hauptproben und Sonderveranstaltungen zum Kassenpreis beginnt eine Woche vor der Veranstaltung, soweit nichts anderes bekanntgegeben wird. Vorausbestellungen verpflichten zur Abnahme der bestellten Karten. Die Einzelkarten sind auch durch die Theaterkasse des Mesamtes, Markt 4, zu beziehen.
Bei starker Nachfrage kann durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen für die Bezahlung vorausbestellter Karten eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach deren Ablauf wird über die nichtbezahlten Karten anderweit verfügt.
2. Für die Einhaltung der bekanntgegebenen Aufführungen und Programme wie auch für die Mitwirkung der angekündigten Dirigenten und Solisten wird keine Gewähr geleistet; Änderungen dieser Art verpflichten das Gewandhaus-Direktorium nicht zur Rücknahme gelöster Eintrittskarten. Sollte ein Konzert aus Gründen höherer Gewalt ausfallen, so ist das Gewandhaus-Direktorium zur Nachholung nicht verpflichtet, auch kann von ihm die Rückzahlung des Eintrittspreises nicht gefordert werden.
3. Die entnommenen Karten gelten nur für die mit der gleichen Platznummer versehenen Sitze.
4. Die Haftung des Gewandhaus-Direktoriums für Körper- und Sachschäden, die ein Besucher vom Betreten bis zum Verlassen des Hauses erleiden sollte, ist ausgeschlossen.
5. Für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die in der Kleiderablage abhanden kommen, haftet das Gewandhaus-Direktorium nur bis zu einem Höchstbetrage von 1000 RM. Auf Wunsch können einzelne Stücke besonders gesichert werden.
6. Für abhanden gekommene Eintrittskarten kann Ersatz nicht gefordert werden.
7. Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, insbesondere der Preise, bleibt vorbehalten.
8. Im Anrecht gelöste Eintrittskarten können nicht umgetauscht werden.
9. Die Besucher der Gewandhaus-Veranstaltungen unterwerfen sich den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, 15. August 1940.

Das Gewandhaus-Direktorium

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig